

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 17/0480
50 - Sozialamt			Datum: 20.09.2017
Bearb.:	Neuenfeldt, Sirko	Tel.: -435	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Sozialausschuss	21.09.2017	Anhörung

Beantwortung der Anfrage von Frau Witt für die Fraktion „DIE LINKE,, zum Thema „Unterbringung & Betreuung Obdachloser“ in der Sitzung am 20.07.2017

Sachverhalt

1. Zur Beantwortung dieser Frage wird inhaltlich auch die Beschlussvorlage B 17/0448, Sitzung des Sozialausschusses vom 21.09.2017, verwiesen.
2. Obdachlose Menschen mit Krankenversicherung haben die selben Möglichkeiten der medizinischen Versorgung wie jeder andere versicherte Mensch im Rahmen der jeweiligen Versicherung (privat oder gesetzlich) auch, also zumindest auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung. Gesetzlich krankenversichert sind beispielsweise obdachlose Menschen, mit einer Familienversicherung, die einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, die Arbeitslosengeld I (Bundesagentur für Arbeit) oder auch Arbeitslosengeld II (Jobcenter) beziehen. Auch Obdachlose, die Leistungen beim Sozialamt beziehen, bleiben entweder auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung weiterhin versichert (private Krankenversicherungen sind ggs. auf den sogenannten Basisarif umzustellen) oder erhalten vom Sozialamt Krankenhilfe auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung – in der Regel leistungstechnisch abgewickelt über eine gesetzliche Krankenversicherung der eigenen Wahl. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass obdachlose Menschen in versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen oder im Leistungsbezug der Zugang zu ärztlicher Versorgung auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung gegeben ist.

Bei Obdachlosen ohne Arbeit und ohne Sozialleistungsbezug ist der Zugang zu ärztlicher Versorgung auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung in der Regel nicht gegeben (Ausnahmen könnten im Einzelfall eine bestehende Familienversicherung oder eine private Krankenversicherung sein). Bei obdachlosen Ausländern/-innen könnte ggfs. einige Zeit eine Reisekrankenversicherung oder auch eine andere ausländische Krankenversicherung bestehen. Insbesondere obdachlose Menschen aus dem Ausland, die sich ausländerrechtlich nicht in Deutschland aufhalten dürfen, haben im Regelfall keinen Zugang (zu den Sozialsystemen, der gesetzlichen Krankenversicherung und) zu einer regulären ärztlichen Versorgung.

Unabhängig von der Staatsangehörigkeit, dem Aufenthalt, dem Versicherungsstatus etc. hat jeder Mensch einen Anspruch auf eine sogenannte akute Schmerz- und Notfallbehandlung. Im Notfall darf kein Arzt eine Behandlung ablehnen, sonst macht er sich strafbar gemäß § 323 c Strafgesetzbuch wegen unterlassener Hilfeleistung. Die Rechtspre-

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

chung geht von einem Notfall aus, wenn sich eine Erkrankung plötzlich und rasch verschlimmert.

Dass auch von nicht versicherten Personen ärztliche Leistungen in Anspruch genommen werden, ist dem Sozialamt bekannt. Wenn z.B. durch das Krankenhaus keine Kostenträger (Krankenversicherung) für eine notärztliche Behandlung, einen Krankentransport, einen Krankenhausaufenthalt o.ä. ermittelbar ist, wird regelmäßig beim Sozialamt die Kostübernahme – auch für die Behandlung obdachloser Menschen – beantragt und ist hier entsprechend zu prüfen. In welchem Umfang obdachlose Menschen die jeweiligen Möglichkeiten der medizinischen Versorgung in Anspruch nehmen, entzieht sich weitgehend der Kenntnis der Verwaltung. Ein großer Teil der obdachlosen Menschen ist grundsätzlich arbeitsfähig und nicht im Rentenalter, sollten laufende Leistungen beantragt werden, sind diese Menschen Kunden beim Jobcenter (und kraft Gesetzes krankenversichert).

3. Konkrete Aussagen dazu, ob der Anteil psychisch kranker Menschen unter den Obdachlosen in Norderstedt zunimmt, sind leider kaum möglich. Einerseits besteht ein regelmäßiger Kontakt nur zu einem Teil der Obdachlosen (in der Regel zu den Bewohnerinnen und Bewohnern der städtischen Unterkünfte) und andererseits gibt es auch keine Erhebungen zu den Erkrankungen der obdachlosen Menschen in Norderstedt. Die Gespräche der Betreuerinnen und Betreuer in den Unterkünften unterliegen einer besonderen – inhaltlich durchaus mit dem Arzt- oder Rechtsanwaltsberuf vergleichbaren – Schweigepflicht, so dass Informationen zu Problemen und Erkrankungen ggfs. auch nur mit Zustimmung der betroffenen Personen weiter gegeben werden dürfen. Unabhängig davon steigt aus Sicht der Verwaltung die Anzahl der obdachlosen und in die städtischen Notunterkünfte eingewiesenen Personen, die objektiv betrachtet deutliche Verhaltensauffälligkeiten zeigen.

Eine Erklärung dafür könnte sein, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen auch auf Grund ihrer Erkrankung eher ihre Wohnung verlieren. Ebenso, dass sie auf dem sehr angespannten Wohnungsmarkt in Norderstedt auch keine neue Wohnung mehr finden und dadurch länger bis dauerhaft in einer städtischen Unterkunft verbleiben. Zum Thema Psychische Erkrankungen bei wohnungslosen Frauen und Männern ist der Vorlage ein Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. aus dem Jahre 2008 beigelegt.

Obdachlosen Menschen mit einer Krankenversicherung bzw. Krankenhilfe-Leistungen stehen grundsätzlich alle ärztlichen Behandlungsmöglichkeiten, Kliniken o.ä. offen, die jedem gesetzlich Krankenversicherten zugänglich sind. In Norderstedt sind das neben den niedergelassenen Ärzten beispielsweise die Tagesklinik der Inneren Mission beim Umspannwerk oder über die Stadtgrenzen hinaus zum Beispiel das Psychiatrische Krankenhaus Rickling der Inneren Mission oder die Asklepios Klinik Ochsenzoll. Darüber hinaus gibt es für alle Menschen in der ATP der Inneren Mission (Ambulante und Teilstationäre Psychiatrie -Psychosoziales Zentrum Norderstedt) in der Kirchenstraße mit dem Mittagstisch auch ein sehr niedrigschwelliges Kontakt- und auch weiterführende Beratungsangebote. Ziel der ATP ist die Förderung eines Grundverständnisses für die eigene Erkrankung, Entwicklung von Sozialkontakten, alltagspraktischer Kompetenz und langfristiger Wiedereingliederung. Nicht zuletzt gibt es verschiedene Beratungsstellen in Norderstedt z.B. im Bereich Suchtberatung, Schuldnerberatung oder auch Sprechstunden der Betreuungsbehörde und der Eingliederungshilfe des Kreises in Norderstedt. In akuten Notfällen kann der Sozialpsychiatrische Dienst des Kreises beispielsweise von den Betreuern in den städtischen Unterkünften oder der Polizei um Unterstützung gebeten werden.

Ein Hauptproblem ist aus Sicht der Verwaltung, die fehlende Einsicht(sfähigkeit) der Menschen in die eigene Erkrankung und daran anknüpfend der notwendige Veränderungswille. Ein Einzelfall sicherlich auch, der mangelnde Wille überhaupt Beratung oder Unterstützung anzunehmen, notwendige Anträge zu stellen oder ähnliches. Zusammenfassend also, die Menschen überhaupt an die bestehenden Hilfesysteme heranzuführen.

In der Praxis zeigen sich die Schwierigkeiten beispielweise immer wieder bei Betreuungsanregungen oder bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Selbst wenn Betreuer für einzelne Menschen sehr hilfreich sein können und eine konkrete Betreuungsanregung gemacht wird, ist eine Bestellung durch das Betreuungsgericht oft nur mit Zustimmung der jeweiligen Person möglich bzw. bestellte Betreuer müssen „bei Nichtgefallen“ wieder abbestellt werden. Auch kann in Deutschland in der Regel niemand (selbst wenn er erkennbar psychisch krank ist) gezwungen werden, sich in eine ärztliche Behandlung oder Einrichtung zu begeben. Dafür gibt es sehr enge rechtliche Grenzen, nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz ist die Unterbringung in einer Psychiatrie gegen den eigenen Willen nur bei akuter Selbst- und/oder Fremdgefährdung möglich.

Anfang Dezember plant die Verwaltung einen Fachtag „Obdachlose und psychische Erkrankungen“ um mit allen handelnden Akteuren gemeinsam an einem Konzept zu arbeiten, um gerade diesen Personenkreis besser an die bestehende Hilfs- und Beratungsangebote heranzuführen.

Grundsätzlich steht es jedem Menschen frei, sich auch dafür zu entscheiden, ohne Wohnung zu leben oder sich nicht ärztlich behandeln zu lassen. Es gibt aber im Rahmen der Unterbringung obdachloser Menschen in Norderstedt auch unabhängig vom Winternotprogramm an 2 Standorten sogenannte Notfallzimmer. Hier können über die Rettungsleitstelle durch die Polizei Norderstedt im Notfall (beispielsweise im Winter über Nacht, wenn jemand zu erfrieren droht) jederzeit Menschen kurzfristig untergebracht werden. In medizinischen Notfällen ist es jedem Menschen geboten, den Rettungsdienst zu alarmieren. Allerdings darf auch der Rettungsdienst einen einwilligungsfähigen Menschen gegen seinen Willen nicht behandeln oder transportieren, wird aber versuchen, die Menschen entsprechend zu beraten bzw. aufzuklären und auf eine Behandlung hinwirken.

Anlagen:

- Anfrage von der Fraktion „DIE LINKE“ zum Thema „Unterbringung Betreuung Obdachloser“ in der Sitzung vom 20.07.2017
- Flyer „Psychische Erkrankungen bei wohnungslosen Frauen und Männern“ von der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.